

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN  
HANDELPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend die Anwendung der vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse sowie bestimmter Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union**

(2018/C 201/05)

- (1) Am 28. April 2016 hat die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2016/670 zur Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union <sup>(1)</sup> (im Folgenden „Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren“) erlassen mit dem Ziel, eine rasche Voraberhebung statistischer Informationen über Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse zu ermöglichen. Eine solche Überwachung war angesichts der spürbaren Anfälligkeit des Stahlmarktes der Europäischen Union gegenüber plötzlichen Umwälzungen auf dem Weltstahlmarkt erforderlich.
- (2) Am 20. Juni 2017 wurde die Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1092 der Kommission <sup>(2)</sup> geändert; dabei ging es in erster Linie darum, die Bestimmungen zu straffen und die Verwendung elektronischer Überwachungspapiere stärker zu fördern.
- (3) Am 25. April 2018 hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/640 zur Einführung einer vorherigen Überwachung der Einfuhren bestimmter Aluminiumerzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern durch die Union <sup>(3)</sup> (im Folgenden „Verordnung zur Überwachung von Aluminiumeinfuhren“) erlassen mit dem Ziel, eine rasche Voraberhebung statistischer Informationen über Einfuhren bestimmter Aluminiumerzeugnisse zu ermöglichen.
- (4) An die Kommission werden sowohl von den zuständigen nationalen Behörden als auch von anderen Interessenträgern Fragen zur Funktionsweise des Überwachungssystems herangetragen.
- (5) Um eine einheitliche Anwendung der Verordnungen zur Überwachung von Stahl- und Aluminiumeinfuhren durch die zuständigen nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten und die Einhaltung durch die betroffenen Interessenträger zu erleichtern, erachtet es die Kommission für notwendig, eine Auslegung der Überwachungsregelung vorzulegen.
- (6) Mit dieser Mitteilung werden keine neuen Regeln geschaffen, sondern lediglich Klarstellungen bezüglich der Anwendung der bestehenden Verordnungen zur Überwachung von Stahl- und Aluminiumeinfuhren vorgenommen.
- (7) Andere in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegte Anforderungen bleiben von dieser Mitteilung unberührt, was insbesondere für die Zollvorschriften der Union gilt. Die Mitteilung greift auch nicht einer etwaigen Auslegung der Überwachungsregelung durch den Gerichtshof der Europäischen Union vor.

**1. Allgemeine Grundsätze**

- (8) Die Kommission hat für die Einhaltung der Positionen und Zusagen der Europäischen Union im Rahmen völkerrechtlicher Verpflichtungen Sorge zu tragen, insbesondere derjenigen, die sich aus der Mitgliedschaft der Europäischen Union in der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO“) hinsichtlich der Aufrechterhaltung eines offenen und reibungslosen Handels ergeben <sup>(4)</sup>. Die Überwachung soll nicht die Handelsströme behindern und sollte auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 115 vom 29.4.2016, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 21.6.2017, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. L 106 vom 26.4.2018, S. 7.

<sup>(4)</sup> Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) unterzeichnet. Anhang 1A dieses Übereinkommens enthält unter anderem das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen 1994 (im Folgenden „GATT 1994“) sowie ein Übereinkommen über Einfuhrlicenzverfahren: [https://www.wto.org/english/docs\\_e/legal\\_e/23-lic.pdf](https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/23-lic.pdf)

- (9) Hauptzweck des Systems der vorherigen Überwachung ist die Erhebung statistischer Daten zu den Absichten von Wirtschaftsbeteiligten, die betroffenen Erzeugnisse in das Zollgebiet der Europäischen Union einzuführen. Das System sollte folglich so *einfach* wie möglich sein, da es ausschließlich *statistischen Zwecken* dient. Deshalb ist es von wesentlicher Bedeutung, *dass die Überwachungsregelung nicht so angewendet wird, dass sie eine unverhältnismäßige Belastung für Einführer darstellt oder in irgendeiner Weise das normale Handelsgeschehen beeinträchtigt, und dass sie auch nicht so gesehen wird, als würde sie dies tun.* Vor diesem Hintergrund können die Bestimmungen des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren als zusätzliche Auslegungshilfe dienen <sup>(1)</sup>.
- (10) Die in den Verordnungen zur Überwachung von Stahl- und Aluminiumzufuhren vorgesehene Regelung der vorherigen Überwachung stellt eine *Ergänzung* der Zollvorschriften der Europäischen Union dar und muss auf diese abgestimmt werden. In der Praxis werden die Überwachungspapiere dem Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Europäischen Union beigelegt, wann immer den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Waren gestellt werden.
- (11) Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(2)</sup> wird die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien gefördert, wie in der Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel <sup>(3)</sup> dargelegt. Dies ist ein entscheidender Faktor für die Herbeiführung von Handelserleichterungen und gleichzeitig auch für die Wirksamkeit von Zollkontrollen, wobei zusätzlich die Kosten für Unternehmen und das Risiko für die Gesellschaft gesenkt werden. Das angestrebte Ziel soll erreicht werden mithilfe eines Systems für einen harmonisierten Informationsaustausch auf der Grundlage international anerkannter Datenmodelle und Nachrichtenformate.
- (12) Im Rahmen der Überwachungsregelung ist weder ein System harmonisierter Vorschriften <sup>(4)</sup> noch ein spezielles Netz für die Ausstellung von Überwachungspapieren vorgesehen. Die Anwendung der Regelung sollte nicht das allgemeine Ziel von Handelserleichterungen gefährden.

## 2. Antrag des Einführers

- (13) In Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren und Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung zur Überwachung von Aluminiumzufuhren ist im Einzelnen aufgeführt, welche Angaben der Antrag des Einführers enthalten muss; ferner wird klargestellt, dass der Einführer die Ausstellung des Überwachungspapiers selbst oder über einen Vertreter beantragen kann.
- (14) Somit ist mit dem Begriff „Antragsteller“ der „Einführer“ gemeint. Der Begriff „Anmelder“ <sup>(5)</sup> bezeichnet diejenige Person, die die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einreicht. Beim Anmelder kann es sich um den Einführer oder seinen Vertreter handeln.

## 3. Inhalt des Antrags

- (15) Nach Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren und Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe f der Verordnung zur Überwachung von Aluminiumzufuhren hat der Antragsteller folgende Erklärung abzugeben: „Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Union niedergelassen zu sein.“
- (16) Sollte der Vertreter nicht in der Europäischen Union niedergelassen sein, findet Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union <sup>(6)</sup> Anwendung, in dem die Verpflichtungen von nicht im Zollgebiet der Union ansässigen Wirtschaftsbeteiligten in Bezug auf ihre Registrierung bei den zuständigen nationalen Behörden festgelegt sind.
- (17) Nach diesem Artikel sollte ein nicht in der Europäischen Union ansässiger Vertreter, der über eine gültige EORI-Nummer gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 verfügt und von einem in der Union niedergelassenen Einführer bevollmächtigt wurde, in dessen Namen ein Überwachungspapier nach den Bestimmungen der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren beantragen und erhalten können.

<sup>(1)</sup> Siehe insbesondere Artikel 1 Absatz 7 des WTO-Übereinkommens über Einfuhrlicenzverfahren: „Anträge dürfen wegen geringfügiger Fehler in den Unterlagen, durch die sich die darin enthaltenen wesentlichen Angaben nicht ändern, nicht zurückgewiesen werden. Bei Unterlassungen oder Irrtümern im Zusammenhang mit den Unterlagen oder Verfahren, die offensichtlich ohne betrügerische Absicht oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, darf keine schwerere Strafe verhängt werden, als nötig ist, um lediglich eine Warnung auszudrücken.“ Siehe auch Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a: „Automatische Lizenzverfahren dürfen nicht so gehandhabt werden, dass sie beschränkende Auswirkungen auf die unter automatische Lizenzverfahren fallenden Einfuhren haben.“

<sup>(2)</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21.

<sup>(4)</sup> Durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1092 zur Änderung der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren wurde folgende Bestimmung in Artikel 2 Absatz 9 der letztgenannten Verordnung aufgehoben: „Das Überwachungspapier kann auf elektronischem Wege ausgestellt werden, sofern die betroffenen Zollstellen über ein Rechnernetz Zugang zu diesem Papier haben.“

<sup>(5)</sup> Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren, gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16) und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

<sup>(6)</sup> ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1.

#### 4. Einfuhren, für die das Überwachungspapier gilt

- (18) Für die Zwecke des Überwachungspapiers wird der Begriff „Einfuhr“ genauso ausgelegt wie für die Zwecke der entsprechenden Zollanmeldung:
- Es ist jeweils ein Überwachungspapier für jeden betroffenen TARIC-Code zu beantragen. Sind in ein und demselben Auftrag bzw. auf ein und derselben Rechnung verschiedene TARIC-Codes aufgeführt, ist für jeden dieser TARIC-Codes ein gesondertes Überwachungspapier zu beantragen.
  - Ein und dasselbe Überwachungspapier kann für mehrere Lieferungen gelten (solange die in dem Überwachungspapier angegebenen Mengen nicht bereits mit einer Lieferung ausgeschöpft sind).
  - Ein einziges Überwachungspapier kann für mehrere Bestellungen verwendet werden (die eine einzige Lieferung von unter denselben TARIC-Code fallenden Waren und ein und denselben Antragsteller betreffen).
  - Im Antrag auf Ausstellung von Überwachungspapieren sollte angegeben werden, unter welchen TARIC-Code die jeweiligen Waren einzureihen sind.

#### 5. Anwendung der Schwellenwerte für Ausnahmen

- (19) Der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren festgelegte Schwellenwert für Ausnahmen gilt nur je TARIC-Code. Einfuhren, die unter einem bestimmten TARIC-Code getätigt werden und deren Nettogewicht 2 500 kg (bzw. gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1092 5 000 kg bei Einfuhren, die unter die HS-Position 7318 fallen) nicht übersteigt, können ohne Überwachungspapier in das Zollgebiet der Union verbracht werden.
- (20) Entsprechend gilt auch der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung zur Überwachung von Aluminiumeinfuhren festgelegte Schwellenwert für Ausnahmen nur je TARIC-Code: Einfuhren, die unter einem bestimmten TARIC-Code getätigt werden und deren Nettogewicht 2 500 kg nicht übersteigt, können ohne Überwachungspapier in das Zollgebiet der Union verbracht werden.
- (21) Mengen- und Preisabweichungen zwischen dem Überwachungspapier und den tatsächlichen Einfuhren, wie sie in Artikel 3 der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren und in Artikel 3 der Verordnung zur Überwachung von Aluminiumeinfuhren angesprochen werden, sollten für einzelne TARIC-Codes berechnet werden. Es dürfen beispielsweise keine Durchschnittspreise oder Durchschnittsmengen herangezogen werden, die auf der Grundlage verschiedener TARIC-Codes auf einer oder mehreren Rechnungen oder für eines oder mehrere Geschäfte ermittelt wurden.
- (22) Das bedeutet, dass, wenn für einen einzelnen TARIC-Code der Stückpreis der bei den zuständigen nationalen Behörden gestellten Erzeugnisse um weniger als 5 % in die eine oder andere Richtung abweicht (anders ausgedrückt: wenn der Preis um 5 % über oder unter dem im Überwachungspapier angegebenen Preis liegt) und/oder wenn die Gesamtmenge der unter einem einzelnen TARIC-Code zur Einfuhr gestellten Erzeugnisse die im Überwachungspapier angegebene Menge um weniger als 5 % übersteigt, eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr trotz dieser Abweichung gewährt werden muss.
- (23) Fällt die Gesamtmenge der den zuständigen nationalen Behörden unter einem einzelnen TARIC-Code gestellten Waren geringer aus als die im Überwachungspapier angegebene Menge, sehen die Verordnungen zur Überwachung von Stahl- und Aluminiumeinfuhren selbstverständlich ebenfalls vor, dass eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu gewähren ist.
- (24) Eine Preis- oder Mengenabweichung von über 5 % ist nach den Verordnungen zur Überwachung von Stahl- und Aluminiumeinfuhren nicht zulässig. Wird bei Preis- oder Mengenabweichungen die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren und in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung zur Überwachung von Aluminiumeinfuhren festgelegte 5 %-Schwelle überschritten, ist ein neues Überwachungspapier erforderlich.

#### 6. Nachweis der Einfuhrabsicht

- (25) Als Nachweis der Einfuhrabsicht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6 letzter Satz der Verordnung zur Überwachung von Stahleinfuhren und des Artikels 2 Absatz 5 letzter Satz der Verordnung zur Überwachung von Aluminiumeinfuhren gilt ein Handelsbeleg. Das kann eine Kopie des Kaufvertrags, eine Bestellung oder auch ein anderer sich aus dem Handelsverkehr ergebender Nachweis sein, wie etwa ein Schriftverkehr (auch ein E-Mail-Austausch), der die Bestellung der betroffenen Waren belegt.
- (26) Die vorstehende Aufzählung ist nicht erschöpfend, sodass auch andere angemessene Arten von Handelsbelegen von den zuständigen nationalen Behörden als ausreichend angesehen werden können.

#### 7. Übermittlung von Dokumenten

- (27) Die Kommission fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Übermittlung von Dokumenten zwischen dem Einführer oder seinem Vertreter (Antrag auf Ausstellung eines Überwachungspapiers) und den Genehmigungsbehörden (Ausstellung des Überwachungspapiers) zügig und unkompliziert und wo immer möglich auf elektronischem Wege erfolgt.

## 8. Papierfassung und elektronisches Dokument <sup>(1)</sup>

- (28) Nach den Verordnungen zur Überwachung von Stahl- und Aluminiemeinfuhren kann ein Überwachungspapier auch auf elektronischem Wege beantragt werden. Das Papierformerfordernis gilt ausschließlich für das Überwachungsformular selbst (also das Formular in Anhang II der Verordnung (EU) 2015/478 bzw. in Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755).
- (29) Folglich können die nationalen Behörden elektronische Systeme zur Bearbeitung der Anträge einführen. Sie können auch zusätzlich zu den Überwachungsdokumenten in Papierform elektronische Überwachungsdokumente ausstellen, die an das nationale elektronische Zollsystem übermittelt werden können, da Zollanmeldungen im Rahmen der Zollverfahren ja elektronisch abgegeben werden können. Dies entspricht voll und ganz dem oben genannten politischen Ziel auf nationaler Ebene wie auch auf Ebene der Europäischen Union, den Übergang zu elektronischen Zollverfahren zu fördern. Daher ermutigt die Kommission zur Einführung einer elektronischen Ausstellung der Überwachungspapiere und zu ihrer elektronischen Verarbeitung, um die Überwachungsverfahren zu straffen.
- (30) Innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens für die Überwachung <sup>(2)</sup> müssen allerdings nach wie vor Dokumente in Papierform ausgestellt werden, insbesondere auf Wunsch des Antragstellers oder der nationalen Behörden eines anderen Mitgliedstaats.
- 

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 11 Absätze 2, 3, 8, 9 und 10 sowie Anhang II der Verordnung (EU) 2015/478; Artikel 8 Absätze 2, 3, 8, 9 und 10 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2015/755.

<sup>(2)</sup> Artikel 11 der Verordnung (EU) 2015/478.